



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-013/23
HA	

Geschäftsbereich: III.1

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	10.10.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	07.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	13.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	19.10.2023
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge beschließen:
„Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)“ mit dem Wirksamwerden ab dem 01.01.2024.

Tobias Schick

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Wochenmarkt wird als Betrieb gewerblicher Art als kostenrechnende öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chósebez geführt. Dabei ist die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung so organisiert, dass alle anfallenden Kosten refinanziert werden. Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen.

Die Gebühr für die Wochenmarktnutzung ist auf Basis der voraussichtlichen Kosten und Erlöse spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Die Gebühr für die Jahre 2024/2025 wurde analog der Vorjahre entsprechend dem Grundsatz der Erzielung einer Gebührenstabilität und somit einer längerfristigen Planbarkeit für die Wochenmarktteilnehmer als auch für die Verwaltung erneut als Zweijahreskalkulation ermittelt. Erfahrungsgemäß kann nur so eine ständige Fluktuation der Händler vermieden und ein hoher Standard des Wochenmarktes gewährleistet werden.

Unter Beibehaltung der Kalkulationsgrundlagen (Kostenarten, Kostenstellen) ergibt sich auf Grund von sowohl höheren als auch geringeren Kosten eine Änderung der auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtender Marktgebühr.

Die Neukalkulation **für die Jahre 2024/2025** ergab eine **durchschnittliche Marktgebühr in Höhe von 2,34 €/m² Tag** (vormals 2,29 €/m² Tag).

Die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtenden Marktgebühren sind - mit Wirksamwerden für die Zeit ab dem 01.01.2024 - als Satzung zu beschließen.

Hinweis: In Beachtung der Stellungnahme des Rechtsamtes vom 29. August 2023 wurde die ursprünglich geplante Beschlussfassung einer „5. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)“ dahingehend geändert, dass nunmehr die gesamte Satzung neu beschlossen werden soll. Inhaltlich sind damit keine weitergehenden Änderungen verbunden, weshalb eine erneute Anhörung unterblieb.

Zur Kalkulation:

Absolut ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 7,9 %. Mit den erwirtschafteten Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 kann dieser Kostensteigerung entgegengewirkt werden. Dadurch konnten die gesamten Kosten im Vergleich zur Kalkulation 2022/2023 um 0,8 % reduziert werden. Diese sind in Verbindung mit der Bewirtschaftung der Wochenmärkte für die Jahre 2024/2025 auf die Marktteilnehmer umzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg. müssen Kostenüberdeckungen nach Steuern aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Kostenunterdeckungen können gemäß KAG ausgeglichen werden. Die Betriebsergebnisse aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ergaben für 2020 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 22.144,43 € und im Jahr 2021 in Höhe von 10.585,69 €.

Die Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 müssen gemäß KAG berücksichtigt werden. Sie wirken sich im Kalkulationszeitraum 2024 und 2025 kostenreduzierend aus.

Die geplante **Flächenbewirtschaftung** orientiert sich an der Entwicklung der tatsächlichen Nutzflächen der Vorjahre. Der Planansatz liegt bei 85.000m² (vorher 87.500m²).

Um der rückläufigen Vermarktung der Wochenmarktfächen entgegenzuwirken, wird gegenwärtig unter Berücksichtigung der allgemeinen Veränderungen im Einzelhandel, ein Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Die Gebührenbedarfsberechnung ergibt eine **Marktgebühr in Höhe von 2,34 €/m²Tag für 2024/2025.**

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Produkt Märkte – 573 010 000

HH-Plan 2024/Ergebnishaushalt: Erträge: 246.100,00 € Aufwand: 231.200,00 €

HH-Plan 2025/Ergebnishaushalt: Erträge: 246.100,00 € Aufwand: 260.100,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

100 %ige Kostendeckung über den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren.

3. Folgekosten: